

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl.: 1771/62

Abschrift

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Repolusthöhle in der  
KG. Mauritsen bei Badi,  
Steiermark.  
"Schutzgebiet ober dem  
Verlaufe der Repolusthöhle"  
Stellung unter Denkmalschutz.

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von  
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Umgebung des  
Einganges der Repolusthöhle als

" S c h u t z g e b i e t  
o b e r d e m V e r l a u f e d e r R e p o l u s t h ö h l e"

als N a t u r d e n k m a l gemäß Artikel II, § 1, Abs. 2 des  
bezogenen Gesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Umgrenzung dieses Schutzgebietes ist der beigeschlos-  
senen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden  
Lageskizze zu entnehmen und verläuft folgendermassen:

Die Ostgrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Ab-  
stand von 10 m östlich der Mitte des Höhleneinganges, und zwar von  
diesem Punkt 20 m gegen Norden und 15 m hangabwärts gegen Süden.  
Die Nordgrenze erstreckt sich vom nördlichen Endpunkt der Ostgrenze  
unter einem rechten Winkel in gerader Richtung insgesamt 50 m in  
westliche Richtung, dort setzt die Westgrenze an, die unter einem  
rechten Winkel in gerader Richtung 35 m nach Süden führt. Die  
Südgrenze verbindet in gerader Richtung die südlichen Endpunkte  
der West- und der Ostgrenze und hat ebenfalls eine Länge von 50 m.

Das gesamte Schutzgebiet stellt mithin ein Rechteck mit  
50 m Länge in West-Ost-Richtung und mit 35 m Breite in Nord-Süd-  
Richtung dar.

Das Schutzgebiet liegt zur Gänze in der Grundparzelle  
Nr. 452/1 K. Z. 14 der Kat. Gemeinde Mauritsen, Marktgemeinde Frohn-  
leiten.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die  
Verfügung über dieses Schutzgebiet nach Massgabe der Bestimmungen  
des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

### G r ü n d e :

Die Repolusthöhle selbst ist als reicher Fundplatz urgeschichtlicher und paläontologischer Zeugnisse aus dem Jungpleistozän bereits zum Naturdenkmal erklärt. Zur Charakteristik der Höhle als Wohn- und Arbeitsstätte des eiszeitlichen Menschen gehört auch das Bild des unmittelbaren Höhlenvorplatzes. Die Ausdehnung des Schutzgebietes über alle Teile der Repolusthöhle liegt darin begründet, daß jede Maßnahme auf der über den Höhlenräumen liegenden Gebietsfläche infolge der ausserordentlich geringen Gesteinüberlagerung den Bestand der Höhle unmittelbar zu gefährden vermag.

Die Notwendigkeit der Schaffung dieses Schutzgebietes wurde durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle festgestellt und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen :

Maria Mottl : Die Repolusthöhle, eine Protoaurignacienstation bei Peggau in der Steiermark. (Verhandlungen der Geologischen Bundesanstalt Wien 1947/1949).

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16.1.1962, Zl. 9727-1961 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz massgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse am Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung der Repolusthöhle dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

### Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart, oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Schutzgebietes hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergeht an :

- a) Frau Dr. Margarethe S a g e r, Ärztin in Feggau, Steiermark
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude  
den Landeskonservator in Steiermark, Graz  
die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in Graz  
das Bürgermeisteramt in Frohnleiten, Steiermark  
  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, mit Anschließ einer Lagekizze des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- d) das Amt der steiermärkischen Landesregierung in Graz (Abteilung 6)  
  
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
- e) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark in Graz zur Kenntnis.

Wien, am 21. März 1962

Der Präsident :

D e m u s e. h.